

wesentlich geringere Rolle. Im vergangenen Jahr hatten ein Drittel (17) aller bremischen Insassen der JAA-Bremervörde eine oder mehrere Ausbildungen abgebrochen. Der Anteil derer, die überhaupt keine Ausbildung begonnen haben, stieg auf 23,5%. 29,4% aller Arrestanten war 1991 arbeitslos. Wenn man die Gelegenheitsarbeiter und die Jugendlichen und Heranwachsenden hinzu addiert die keine Angaben machten, kommt man auf eine Quote von 49% Arbeitslosigkeit. Dies ist nur unwesentlich geringer als die Arbeitslosenquote von 1987 mit 51,7%, zumal es kaum noch Ausweichmöglichkeiten auf dem ABM-Sektor gab, der 1991 nur noch in sehr geringem Umfang eine reale Chance für die Betroffenen darstellte (3,9%).

Im Gegensatz zur damaligen Erhebung (50%) lebten Jugendliche und Heranwachsende wieder vermehrt bei den Eltern oder zumindest einem Elternteil (72,5%). Eigene Wohnungen waren 1991 sehr selten (3,9%). Der Trend zur möglichst frühzeitigen Verselbständigung scheint beendet. Ursache hierfür ist die katastrophale Lage auf dem Wohnungsmarkt. Bezahlbare kleinere Wohnungen gibt es kaum. Ein weiterer Grund könnte im Anstieg ausländischer Groß- und Asylbewerberfamilien bei den betroffenen Arrestanten liegen.

Nach der Auswertung der soziobiographischen Daten hat sich die soziale Situation der zu einem Arrest verurteilten jungen Menschen gegenüber der Gesamterhebung des Jahres 1987 noch weiter verschlechtert. Arrest trifft immer mehr eine Rest- und Randgruppe der jungen Menschen, vorrangig Jugendliche und Heranwachsende mit sozialen Schwierigkeiten, Drogenkonsum, schulischen und beruflichen Integrationsproblemen und zunehmend Ausländer.

War die Arrestantenpopulation des Jahres 1987 zwar ebenfalls von starken sozialen Mängellagen gekennzeichnet, so war deren Zusammensetzung noch relativ heterogen, 1991 war dies nicht mehr der Fall.

Die administrativen Veränderungen und der Ausbau ambulanter sozialpädagogischer Alternativen hatten im dritten Jahr nach der Schließung der JAA-Bremen-Lesum (1.4.1991 – 31.3.1992) einen

Rückgang der Arrestverbüßungen gegenüber dem letzten vollständigen Vergleichszeitraum (1.4.1988 – 31.3.89) um 81,6% zur Folge, in absoluten Zahlen von 239 auf 44, es gelang jedoch nicht, die restlichen 18,4% durch sozialpädagogische Angebote und erzieherische Hilfen zu erreichen.

Die jugendrechtliche Sanktion des § 16 Jugendgerichtsgesetz nimmt den gleichen verhängnisvollen Weg wie die Jugendstrafen – die Verurteilten sind: Ausgegrenzte, Drogenkonsumenten und Ausländer. Es scheint tatsächlich so zu sein, daß unsere sozialen Hilfen und sozialpädagogischen Angebote nur zur Stufe über jenen reichen, die sie am dringendsten benötigen. Die erzieherischen Hilfen und die sozialpädagogische Praxis müssen sich umorientieren. Notwendig sind wesentlich weitergehende Konzepte als bisher, vor allem für diejenigen, die durch Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und/oder Drogennutzung zu den »Totalbenachteiligten« zählen. Die Verbesserung der Lebenssituation ist Grundvoraussetzung für eine Veränderung der Jugendlichen. Die Armutsspirale aus sozialhilfebezug und die Spirale der Hoffnungslosigkeit aus mangelnder Schulbildung, keiner Ausbildung und keiner Arbeit muß durch Maßnahmen der Familienpolitik und Sozialpolitik durchbrochen werden.

Dabei ist es in keinem Fall gerechtfertigt, bei abweichendem Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender zur stationären Sanktion des Arrestes zu greifen, zeigt doch die Auswertung der Straftaten, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um Diebstähle, Sachbeschädigung und Straßenverkehrsdelikte handelt. Es sind die gleichen Delikte für die Jugendrichter auch ambulante Betreuungsweisungen bei den Beratungsstellen für Arrestvermeidung aussprechen. Tatsächlich machen Körperverletzungsdelikte unter 20% der Arresturteile aus. Hauptsächlich sind es mehrere Kombinationen des Diebstahls mit Sachbeschädigung, Diebstahl mit Straßenverkehrsdelikt, sowie Körperverletzung, und gefährliche Körperverletzung, wobei in vielen Fällen Alkoholkonsum eine Rolle spielt. In den drei Jahren ihres Bestehens wurden zunehmend Be-

treuungsweisungen an die Beratungsstelle zur Arrestvermeidung verwiesen, für die vermutlich vorher ein Dauerarrest verhängt worden wäre. Die Beratungsstelle kümmert sich also genau um die mittleren bis schweren Fälle, für die ein größerer Betreuungsaufwand auch notwendig ist. Die ambulante Betreuung war erfolgreich, da in vielen Fällen eine Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation stattfand.

Insgesamt haben wir in der Bundesrepublik immer noch das relativ teure stationäre System der Jugendarrestanstalten mit hohem Personalaufwand und kostenintensiver Infrastruktur. Darüber hinaus werden kostenintensive Hauptverhandlungen durchgeführt für Diebstähle mit einer Schadenswertgrenze von unter DM 100,-, die unter die Richtlinie zur Anwendung des § 45 JGG fallen. Die Ressourcen des Jugendgerichts werden nicht ökonomisch eingesetzt, zumal von der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs nach dem neuen JGG von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern bisher wenig Gebrauch gemacht wurde. Die Möglichkeiten

des § 45 Abs. 3 JGG reichen über die Schwelle einer Arrestverhängung hinaus, so daß dieses Instrument ebenfalls kreativ genutzt werden muß, wie darüber hinaus auch der § 87 Abs. 3 JGG insbesondere von der Jugendgerichtshilfe offensiv vertreten werden muß.

Der stationäre Jugendarrest ist weder von der Lebenslage der Betroffenen noch von der unterschiedlichen Schwere der Straftaten her nachvollziehbar. Die Kriminalpolitik der Arrestvermeidung hat in Bremen nachweisbar Erfolge mit einem Gesamtrückgang von 81,6% innerhalb von drei Jahren, und insbesondere für weibliche Jugendliche und Heranwachsende ein Ende dieser Sanktion herbeigeführt, so daß die Aufrechterhaltung beider Systeme nicht mehr zeitgemäß ist und zunehmend dem Subsidiaritätsprinzip und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit widerspricht. Bremen hat gezeigt: Es geht auch ohne Arrest.

Hans-H. Rathke Diplom-Kriminologe Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Senator für Justiz und Verfassung in Bremen.

BETÄUBUNGSMITTEL-STRAFRECHT

Rationalität statt Mythenbildung

In der Debatte um eine reformierte Drogenpolitik und entschiedene Entkriminalisierung im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts sind erste Fortschritte zu verzeichnen. Der Glaube an die Omnipotenz strafbewehrter Prohibition weicht zusehends einer rationalen und differenzierten Sicht der Möglichkeiten von Strafrecht. Konkrete Vorschläge harren ihrer Umsetzung.

Ralf Hohmann

Spätestens seit dem Vorlagebeschluß des Lübecker Landgerichts an das Bundesverfassungsgericht ist die Forderung nach einer Liberalisierung der staatlichen Drogenpolitik zu einer öffentlichen

Angelegenheit geworden. Landauf, landab wird mit großem Engagement um Grund und Grenzen einer Reform des Betäubungsmittelstrafrechts gestritten. Auch an einem so entspannten Datum, wie dem Tag

der offenen Tür der Universität des Saarlandes – wo doch ansonsten die beschauliche Stimmung eines samstagsnachmittäglichen Familienausflugs das Klima bestimmt – schiebt sich die Problematik von Sucht, Therapie und Strafe in den Vordergrund.

Rausch: legal, illegal? So lautete das Motto einer Podiumsdiskussion, zu der am 11. Juli Vertreter verschiedener Fachrichtungen zusammenkamen. Kennzeichnend für den Disput und insoweit sinnbildlich für die mittlerweile greifbaren Fortschritte in Richtung einer liberalrechtsstaatlich geprägten Umorientierung war die Entmythologisierung einer solchen Lehren Werten wie der Volksgesundheit verpflichteten Politik der strafrechtlich-zwangstherapeutisch flankierten Totalprohibition.

Bemerkenswert dürfte sein, daß gerade Fachdisziplinen, die sich üblicherweise nicht gerade in der Harmonie des trauten Miteinander üben, im Ergebnis zu weitgehender Übereinstimmung gelangten:

Auf der Grundlage rechtssoziologisch fundierter Forschungserträge entwickelte Prof. Baratta die These, daß grundsätzlich zwischen primären und sekundären Effekten der Drogen unterschieden werden müsse. Während man als Primäreffekt allein die psychotrope Wirkungsweise einer bestimmten Substanz verstehen könne, meinen Sekundäreffekte die gesamten sozialen Folgekosten der Kriminalisierung des Drogenumgangs. Für die Soziologie sei insofern evident, daß es im besonderen Maße der geltenden repressiven Prohibitions politik zu verdanken sei, wenn sich der Konsum »harter Drogen« zur selbstgefährdenden bzw. selbstvernichtenden Drogenkarriere verschärfe (Stichworte: hoher Preis und variante Qualität der auf dem illegalen Markt vorfindlichen Drogen, miserable hygienische Bedingungen der Betäubungsmittel, soziale Stigmatisierung). Strafrechtliche Verfolgung produziere so ihr eigenes delinquentes Klientel. Die Absurdität dieses Phänomens werde angesichts der hohen Rückfallquote und der nachweislich geringen Präventivwirkung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen noch gesteigert. Einen weiteren Beitrag zur Rationalisierung

der Entkriminalisierungsdebatte aus kriminologischer Sicht lieferte Kuntz, der in Hinsicht auf eine von ihm über drei Jahre angelegte empirische Studie entschieden der Behauptung entgegentrat, es existiere ein extraorbitant gesellschaftsbedrohliches Gefährdungspotential durch beschaffungskriminelles Verhalten von Betäubungsmittelkonsumenten. So läßt sich für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken aufzeigen, daß lediglich gegen etwa ein Viertel der wegen eines Verstoßes gegen das BtMG Aktenkundigen überhaupt ein Verfahren aus dem Bereich der Beschaffungskriminalität (zumeist einfacher Diebstahl) eingeleitet wurde. Nimmt man hier noch die signifikant hohe Quote der Verfahrenseinstellungen hinzu (61,2 % der Erstverfahren werden schon durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Anklage gebracht), so kann dies notwendigerweise nur zur Entdramatisierung des (Trug-) Bildes von einer sich stetig unkontrolliert ausbreitenden Kriminalitätswelle führen.

Von einem in der Sache gänzlich anderen Forschungsansatz näherte sich der Nationalökonom Koboldt dem Diskussionsgegenstand. Ausgehend von der in der ökonomischen Sozialvertragstheorie vertretenen Grundannahme eines sich frei entscheidenden Individuums, wandte er sich gegen eine allfällige Kontrolle des Individualbereichs durch einen übermächtigen, paternalistischen Staat. Eine auf dieser Basis durchgeführte ökonomische Analyse des Kosten-Nutzen-Verhältnisses offenbare, daß die Totalprohibition für den gesellschaftlichen Fortschritt kontraproduktiv sei; eine These übrigens, die auch schon durch das Scheitern der Alkoholprohibition in den USA in historischer Hinsicht ausreichend bestätigt werde. Die Zeit sei daher reif für eine weitgehende Freigabe des Betäubungsmittelmarktes, der indes seine selbstregulativen Mechanismen erst entwickeln müsse. Demgegenüber vertritt der Psychotherapeut und Mediziner Caspari die Ansicht, zumindest im gegenwärtigen Stadium sei eine ausgewogene Kombination restriktiver, präventiver und therapeutischer Maßnahmen mit dem Ziel eines drogenfreien Lebens unabdingbar.

Daß eine restriktive Drogenpolitik indes mit einer repressiven Strafrechtspraxis einher gehen müsse, ist damit meines Erachtens nach nicht gesagt: Eine freiheitsprinzipierte Rechtsordnung hat den Strafrechtsschutz allein auf Fremdverletzungen zu beschränken. Eigenverantwortlich unternommene Selbstschädigungen und die Teilnahme hieran sind nach den anerkannten Grundsätzen des Kernstrafrechts (StGB) straflos. Auch das obskur-diffuse Rechtsgut der Volksgesundheit des Betäubungsmittelstrafrechts läßt sich nicht gegen autonome Selbstverfügung – sei sie noch so unvernünftig – ausspielen. Damit soll freilich der unkontrollierten Freigabe von Suchtstoffen wie Heroin nicht das Wort geredet werden. Das Ziel muß es sein, bei gleichzeitiger Zurücknahme des Strafrechts und seines Verfolgungsapparats, breitgestreute

Maßnahmen zur Stärkung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Drogen zu etablieren.

Ein vielversprechender Schritt in diese Richtung wurde unlängst getan: Die niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und Strafverfahrensrechts hat Ende Mai konkrete Vorschläge zur öffentlichen und legislativen Diskussion gestellt: Entkriminalisierung des Erwerbs und Besitzes von Haschisch und Marihuana; teilweise Entkriminalisierung des Handels mit diesen »weichen Drogen«; Ausbau bestehender und Erforschung neuer Substitutionsprogramme. Das sollte Schule machen.

Ralf Hohmann ist Assessor und arbeitet im Bereich Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität des Saarlandes sowie in der Strafrechtspraxis (Strafverteidigung).

GEFANGENEN-RECHTE

Ausreichender Rechtsschutz?

Neueste Untersuchungen zum Thema Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen lassen den Schluß zu, daß auch durch die Normierung der Gefangenenrechte auf formeller und materieller Ebene die Totalität der Institution nicht aufgehoben wurde. International zeichnet sich die Tendenz ab, neue Umgangsformen für Konflikte innerhalb der Anstalten zu finden.

**Birgit Feldtmann/Sabine Hummerich/
Christine Wolters**

Vom 8.5. bis 10.5. 1992 veranstaltete die WE Kriminalpolitikforschung der Universität Bremen und der Arbeitskreis Junger Kriminologen eine Tagung zum Thema »Totale Institutionen und Rechtsschutz«. Schwerpunktthema des ersten Tages war der Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen. Johannes Feest, Bremen, eröffnete

die Tagung mit der Frage, ob die Einführung des gerichtlichen Rechtsschutzes in totale Institutionen diese weniger total werden ließ. Die Referenten, Robert Plumböhm (Marburg), Ulrich Kamann (Werl) und Karl-Peter Rothhaus (Köln) stimmten darin überein, daß der Rechtsschutz nach dem StVollzG nur sehr begrenzt geeignet